

Satzung der Kyffhäuserkameradschaft Lüttersheim

Gemäß Beschlussfassung vom 11.11.1994

Änderungen zur alten Fassung vom 23.03.1978 in blau

§ 1

Der Verein führt den Namen "Kyffhäuserkameradschaft Lüttersheim" und hat seinen Sitz in 34471 Volkmarsen, Stadtteil Lüttersheim

§ 2

Die Kyffhäuserkameradschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne *des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*.

Alle eingenommenen Gelder dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Kyffhäuserkameradschaft Lüttersheim keine Einzahlungen zurück.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Aus der Verpflichtung zum Grundgesetz und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt sich die Kyffhäuserkameradschaft mit seinen Mitgliedern zur helfenden Tatbereitschaft, zu bewährter Tradition im Fortschritt der Zeit und zur Pflichterfüllung gegenüber Staat und Volk.

Sie tritt für die Wiedervereinigung des geteilten Deutschlands auf freiwilliger Basis ein.

Sie ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden.

2. Zu den Aufgaben der Kyffhäuserkameradschaft gehören insbesondere:

a) Fürsorge für bedürftige und kranke Kameraden, ihren Familien und Hinterbliebenen. Sie umfaßt u.a. die Gewährung von Freiplätzen, Unterstützungen und Beihilfen, Eintreten für soziale Rechte der ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht sowie der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen durch die beim Bund dafür vorhandenen Organe.

b) Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer beider Weltkriege, Unterstützung der deutschen Kriegsgräberfürsorge, Pflege der Kameradschaft, Wahrnehmung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit, Eintreten für die Verteidigungsbereitschaft, Eintreten für die Ehre und das Ansehen *der* deutschen Soldaten.

c) Pflege der Frauenarbeit in der Kyffhäuserkameradschaft im *karitativen* Sinne

d) Förderung der Jugendarbeit im Sinne des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft

e) Pflege und Förderung des Schießsportes

f) Zusammenarbeit mit der Bundeswehr zur Erfüllung *der* gemeinnützigen Aufgaben

g) Zusammenarbeit in der "Arbeitsgemeinschaft Hessischer Kriegsoffer- und Soldatenverbände" sowie mit artverwandten Verbänden im In- und Ausland auf Ortsebene.

§ 4

1. Mitglieder der Kyffhäuserkameradschaft sind Einzelmitglieder.

2. Die Aufnahme der Einzelmitglieder obliegt der Annahme der Beitrittserklärung, die eigenhändig unterschrieben werden muß, durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung einer Kameradschaft können Einzelmitglieder auch der nächstliegenden Kameradschaft oder dem zuständigen Kreisverband zur Betreuung zugewiesen werden.

Die Kameradschaft kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen, Gegen einen solchen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde beim Landesverbandsvorsitzenden einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

a) jedem deutschen Soldaten und Angehörigen der ehemaligen Wehrmacht, der Bundeswehr und deren Hinterbliebenen

b) jeder unbescholtenen Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Kyffhäuserbundes (KB) bekennt.

4. Alle Beitrittswilligen haben eine mit ihrer Unterschrift versehene Beitrittserklärung abzugeben, die über die Kreisverbände an die Landesverbandsgeschäftsstelle weiterzuleiten ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf der vom KB-LVE auszustellenden Mitgliedskarte vermerkten Datum, die innerhalb eines Monats dem neuen Mitglied auszuhändigen ist.

5. Die Kameradschaft kann Ehrenmitglieder - insbesondere bei Erreichung des 75. Lebensjahres - ernennen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die Ehrenmitglieder hat die Kameradschaft den Beitrag an den [Kreisverband](#) zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung der Kyffhäuserkameradschaft.

2. Die Austrittserklärung von Einzelmitgliedern ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu Quartalsende über den Kreisverband an den Landesverband zu entrichten.

3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen durch erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Nichtbefolgung von Beschlüssen der zuständigen Organe, [verbandswidriges Verhalten](#) und Rückstand der Beitragszahlung über ein Jahr.

4. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Kyffhäuserkameradschaft in eigener Zuständigkeit. Einsprüche sind dem zuständigen Kreisverband vorzulegen, der im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden die endgültige Entscheidung trifft

§ 6 Streitfälle

Streitfälle sind grundsätzlich auf kameradschaftlicher Basis vom zuständigen Vorstand zu regeln. In Ausnahmefällen entscheidet der Landesvorstand.

§ 7 Organe

Organe der Kyffhäuserkameradschaft sind:

1. die Hauptversammlung

2. der Kameradschaftsvorstand

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist eine Vollversammlung im Sinne des § 32 BGB.

Der Vorsitzende beruft die ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, eine außerordentliche Vollversammlung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder kurzfristig schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig mit Ausnahme des in § 14 geregelten Falles.

2. Die Hauptversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Kameradschaftsvorstandes
- b) den Einzelmitgliedern.

3. Die Vorstandsmitglieder haben wie jedes andere Mitglied eine Stimme.

Stimmenübertragung ist möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Das Schreiben muß zum Versammlungsbeginn dem Vorstand vorgelegt werden.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muß enthalten:

- a) Wahl des Versammlungsleiters
- b) Erstattung des Jahresberichts für das abgelaufene Jahr
- c) Berichterstattung über Kassenregelung und Rechnungsprüfung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung der vorliegenden Anträge
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- g) Wahl der in § 9 Ziff. 1 genannten Mitglieder des Kameradschaftsvorstandes, falls deren Amtszeit abgelaufen oder die Stelle offen ist.
- h) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters, die dem Kameradschaftsvorstand nicht angehören dürfen.

5. Zur Stellung von Anträgen für die Hauptversammlung sind die Einzelmitglieder und der Vorstand berechtigt. Anträge der Einzelmitglieder müssen 8 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge berücksichtigt werden, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten einer Zulassung zustimmen.

6. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch geheime Abstimmung. Sollte nur ein Wahlvorschlag bestehen, kann die Wahl durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.

8. Über den Ablauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Kameradschaftsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kameradschaftsvorstand

1. Der Kameradschaftsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden

- einem stellv. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Schießwart
- der Frauenreferentin
- dem Jugendreferenten

Einzelne Stellen des Kameradschaftsvorstandes können dann unbesetzt bleiben, wenn eine Funktion nicht wahrzunehmen ist.

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

4. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen

5. Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Hauptversammlung berufen.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und genehmigt notfalls die Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind.

7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ihnen werden nur die nachgewiesenen oder pauschal festgelegten Auslagen erstattet.

8. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einzuberufen.

9. Eine Vorstandssitzung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Stimmrechtübertragung ist hier nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Außer der Hauptversammlung ist eine Frühjahrs- und Herbstversammlung durchzuführen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuß

Der Rechnungsprüfungsausschuß wird von der Hauptversammlung gewählt.

Er besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen,

Wiederwahl ist nur nach vierjähriger Pause zulässig.

Es ist jährlich eine Prüfung durchzuführen und darüber eine Niederschrift anzufertigen.

Dem Vorstand und der Hauptversammlung ist der Bericht zu erstatten.

Den Prüfern sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand oder die Hauptversammlung eine weitere Prüfung verlangen.

§ 11 Beiträge

Die Höhe der Beiträge (Bundesbeitrag eingeschlossen) wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Es ist eine Bringschuld.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- a) wer sich um die Kyffhäuserkameradschaft große Verdienste erworben hat, oder sich in anderer Weise beispielgebend auszeichnet,
- b) wer das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit Überreichung einer Ehrenurkunde.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung der Kameradschaft

1. Über die Auflösung der Kameradschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Hauptversammlung kann die Auflösung nur beschließen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

2. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Hauptversammlung erneut gemäß § 9 Ziffer 1 als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Im Übrigen gilt Ziffer 1.

3. Bei Auflösung der Kyffhäuserkameradschaft fällt das vorhandene Vermögen an den Kyffhäuser Landesverband Hessen oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Der Kreisvorsitzende ist satzungsgemäß einzuladen. Seine Anwesenheit ist erforderlich.

§ 15 Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen, die fristgerecht in der Tagesordnung angekündigt sein müssen, ist die Zustimmung von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Lütersheim, den 02.11.1994